S01 (Satzungsantrag) - Bedingungen für Behandlung von Anträgen durch den Landesparteitag

Beschlusstext
Einfügen nach §12 (5)
„Anträge, welche durch

- mindestens 10 Mitgliedern des Landesverbandes
- anerkannte landesweite Zusammenschlüsse,
- Kreisvorstände,
- Kreismitgliederversammlungen,
- den Landesrat,
- den Landesvorstand,
- den Jugendverband (Landesvollversammlung oder Landessprecher*innenrat),
- Kommissionen des Landesparteitages oder

gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesrat zu überweisen."

Begründung:
Die hier vorgeschlagene Regelung schafft Vorgaben dafür, welche Anträge vom Parteitag zwingend zu behandeln sind. Sollte die Regelung beschlossen werden, gilt sie erst für den nächsten Parteitag.

Die bisherige Regelung führt dazu, dass aufgrund fehlender Hürden Parteitage überladen sind und die Priorisierung, welche Anträge behandelt werden relativ willkürlich erfolgt. Dadurch, dass versucht wird möglichst viele Anträge zu behandeln wir und eine tiefere Auseinandersetzung mit und Debatte von Antragsinhalten verunmöglicht. Dabei haben wir zahlreiche wichtige Diskussionen zu führen, die nicht lediglich mit Für- und Gegenrede abgehandelt werden können.

Durch den vorliegenden Antrag ändert sich nicht die grundsätzliche Möglichkeit einzelner Mitglieder nach §12 (5), Anträge an den Landesparteitag zu stellen. Zitat §12 (5) der Landessatzung *„Anträge an den Landesparteitag können bis 21 Tage vor Beginn von Mitgliedern, Gliederungen, Zusammenschlüssen und Arbeitsgremien eingereicht werden"*. Die Ergänzung der Satzung bestimmt, welche **zwingend** durch den Landesparteitag zu behandeln oder zu überweisen sind. Entsprechend kann der Landesparteitag Anträge (auch Änderungsanträge) behandeln, die nicht die Bedingungen erfüllen, beispielsweise wenn ausreichend Zeit für ihre Behandlung besteht, wenn die Antragskommission dem Parteitag vorschlägt, die Anträge zu behandeln, wenn eine Mehrheit des Parteitags dies auf Antrag beschließt, oder etwa wenn Antragstellende Änderungsanträge übernehmen. Der vorliegende Vorschlag zur Satzungsänderung bringt einige Vorteile mit sich:

- Es gibt einen Anreiz, innerhalb der organisierten Zusammenhänge und Gremien der Partei Anträge einzubringen und von dort aus an den Parteitag zu stellen. Dadurch erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Antragsinhalten auch schon vor dem Parteitag. Das fördert die inhaltliche Debatte und Antragstellende erhalten direkt Rückmeldungen zu Inhalt, Form und Relevanz.
- Durch die Priorisierung der zu behandelnden Anträge werden Parteitage entlastet, die Hürde der ehrenamtlichen Delegierten sich mit den Anträgen

auseinanderzusetzen sinkt und so kann im Idealfall mehr Debattenzeit eingeräumt werden.

- Kreisvorstände, Landesarbeitsgemeinschaften, Jugendverband, Mitgliederversammlungen etc. werden politisch gestärkt. Die Regelung fördert die Konsultation der Strukturen für die Antragseinbringung, sodass solche Aktivenstrukturen und Begegnungsorte der Partei im Vorfeld zum Parteitag eine höhere Relevanz erhalten.
- Die Priorisierung der Reihenfolge der zu behandelnden Anträge erfolgt strukturierter und entlastet die Antragskommission im Zweifelsfall willkürlich entscheiden zu müssen, welche Anträge eine hohe Priorisierung erfahren.

Die Anerkennung von landesweiten Zusammenschlüssen (etwa Landesarbeitsgemeinschaften) ist in §5 der Landessatzung geregelt. Das wird erfordern eine Übersicht der anerkannten Zusammenschlüsse zu erstellen, sodass sich weitere rechtzeitig um eine Anerkennung bemühen können.

Um eine gute Rückkopplung des Vorschlags für die Satzungsänderung zu gewährleisten wurde der vorliegende Antrag mehrmals im Koordinierungsplenum* besprochen und von den dort anwesenden Vertreter*innen unterstützt.

Außerdem wichtig zu wissen: In keinem anderen Landesverband außer Rheinland-Pfalz sind die Hürden für die Antragsstellung so niedrig wie aktuell in Bremen.

Tl;dr:

- **Alle Mitglieder können weiterhin Anträge stellen.**
- **Dieser Vorschlag regelt lediglich, welche Anträge vom Parteitag zwingend behandelt werden müssen.**

—

*Zum Koordinierungsplenum sind Vertreter*innen aus den Kreis- & Ortsvorständen, AGs, Basisgruppen, dem Landesrat, dem Landesvorstand sowie weiteren Aktiven-Strukturen eingeladen. Die Aufgaben des Koordinierungsplenums sind der Austausch über Aktivitäten der Aktiven-Strukturen, gegenseitige Unterstützung von Aktionen, eine Begleitung von Strategieprozessen, sowie bei Bedarf die gemeinsame Koordination von politischen Prozessen und Debatten im Landesverband. Das Koordinierungsplenum ist nicht beschlussfassend, Ziel ist stattdessen das Ausrichten auf gemeinsame Strategien und das Schaffen von Synergieeffekten, wo immer sie gewünscht und möglich sind.